

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Großwallstadt erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) **Hauptausschuss** für Finanzen und Personalwesen, bestehend aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b) Bau- und Verkehrsausschuss **-Bauausschuss-**, bestehend aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c) Ausschuss für Ortsentwicklung, Wirtschaftsansiedlung und Grundstückspolitik **-Ortsentwicklungsausschuss-**, bestehend aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

d) Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren, Soziales, Sport und Kultur **-Kulturausschuss-**, bestehend aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

e) **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst für die Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der beschließenden Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit und Vergütung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Für sonstige Veranstaltungen wird über die Gewährung des Sitzungsgeldes im Einzelfall entschieden. ³Daneben erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €. ⁴Diese Aufwandspauschale (Papier- und Druckkosten) gilt für die Nutzung des Ratsinformationssystems.

(3) ¹Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 € für die notwendige Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an einer Fraktionssprechersitzung.

(4) Daneben erhält jedes Gemeinderatsmitglied für jede Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €; die Anzahl der vergüteten Fraktionssitzungen wird auf maximal 12 begrenzt.

(5) Die Fraktionen erhalten 200,00 € pauschal pro Jahr.

(6) Die Gemeinderatsmitglieder bekommen auf Antrag für die Teilnahme an Seminaren eines anerkannten Weiterbildungsträgers und mit Relevanz für die kommunalpolitische Gremienarbeit die diesbezüglichen Lehrgangs- und Reisekosten erstattet. Erstattet werden die Kosten für jeweils ein Seminar pro Kalenderjahr. Der Antrag ist vor der Teilnahme zu stellen.

(7) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(8) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

a) ¹Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

b) ¹Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde.

c) Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

(1) Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

(2) Die Entschädigung der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen wird gem. Art. 54 Abs. 1 KWBG durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.

§ 5

Zahlung der Entschädigung

Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses bzw. Vertretungen des Bürgermeisters werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen bzw. Terminen unbar gezahlt.

§ 6

Erste Bürgermeisterin

(1) Die erste Bürgermeisterin ist Vorsitzende des Gemeinderats und Leiterin der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Sie ist Beamtin auf Zeit.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderats nach Art. 46 Abs. 1 KWBG festgesetzt.

(3) Eine Anpassung der Entschädigungen nach Absatz 2 an allgemeine Besoldungserhöhungen erfolgt nicht automatisch; sie bedarf eines gesonderten Beschlusses.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020 außer Kraft.

Großwallstadt, 20.05.2026

Gemeinde Großwallstadt



Patricia Häcker
1. Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 22-23 vom 28.05.2026 veröffentlicht.